

Beschlußempfehlung

**des Ausschusses nach Artikel 77 des Grundgesetzes
(Vermittlungsausschuß)**

**zu dem Gesetz zur Vereinfachung der Planungsverfahren für Verkehrswege
(Planungsvereinfachungsgesetz — PIVereinfG)
— Drucksachen 12/4328, 12/5284, 12/5763 —**

Berichtersteller im Bundestag: **Abgeordneter Dr. Jürgen Warnke**
Berichtersteller im Bundesrat: **Staatsminister Dr. Thomas Goppel**

Der Bundestag wolle beschließen:

Das vom Deutschen Bundestag in seiner 167. Sitzung am 30. Juni 1993 beschlossene Gesetz zur Vereinfachung der Planungsverfahren für Verkehrswege (Planungsvereinfachungsgesetz — PIVereinfG) wird nach Maßgabe der in der Anlage zusammengefaßten Beschlüsse geändert.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 seiner Geschäftsordnung hat der Vermittlungsausschuß beschlossen, daß im Deutschen Bundestag über die Änderungen gemeinsam abzustimmen ist.

Bonn, den 27. Oktober 1993

Der Vermittlungsausschuß

Dr. Heribert Blens
Vorsitzender

Dr. Jürgen Warnke
Berichtersteller

Dr. Thomas Goppel

Anlage

**Gesetz zur Vereinfachung der Planungsverfahren für Verkehrswege
(Planungsvereinfachungsgesetz — PlVereinfG)****1. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 36 Satz 2
Bundesbahngesetz)**

In Artikel 1 Nr. 2 wird § 36 Satz 2 gestrichen.

**2. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 36 b Abs. 4
Bundesbahngesetz)**

In Artikel 1 Nr. 2 wird § 36 b Abs. 4 wie folgt gefaßt:

„(4) Im Planfeststellungsverfahren hat die Deutsche Bundesbahn die Pläne für den Bau neuer oder die Änderung bestehender Betriebsanlagen der nach Landesrecht zuständigen Behörde des Landes, in dem die Anlagen liegen, zur Durchführung des Anhörungsverfahrens zuzuleiten, wenn die Pläne nicht nur den Geschäftsbereich der Deutschen Bundesbahn berühren. Der Vorstand oder eine von ihm ermächtigte Dienststelle der Deutschen Bundesbahn stellt den Plan nach Absatz 1 fest, erteilt die Plangenehmigung nach Absatz 2 oder trifft die Entscheidung nach Absatz 3.“

**3. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 36 d Abs. 1 Nr. 4
Bundesbahngesetz)**

In Artikel 1 Nr. 2 wird § 36 d Abs. 1 Nr. 4 wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird vor dem Wort „Erörterung“ das Wort „förmlichen“ eingefügt.

b) Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Vor dem Abschluß des Planfeststellungsverfahrens ist den Einwendern Gelegenheit zur Äußerung zu geben.“

**4. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 36 d Abs. 4
Bundesbahngesetz)**

In Artikel 1 Nr. 2 wird § 36 d Abs. 4 wie folgt geändert:

a) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Der Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung einer Anfechtungsklage gegen einen Planfeststellungsbeschluß oder eine Plangenehmigung für den Bau oder die Änderung eines Schienenweges der Deutschen Bundesbahn, für den ein unvorhergese-

hener Verkehrsbedarf im Sinne von § 6 des Gesetzes über den Ausbau der Schienenwege des Bundes besteht oder der der Aufnahme in den Bedarfsplan nicht bedarf, kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung über die Anordnung der sofortigen Vollziehung gestellt und begründet werden.“

b) In dem bisherigen Satz 3 wird das Semikolon nach dem Wort „hinzuweisen“ durch einen Punkt ersetzt.

c) In dem bisherigen Satz 4 werden nach dem Wort „Anordnung“ die Wörter „oder Wiederherstellung“ eingefügt.

5. Zu Artikel 2 Nr. 3 (§ 16 FStrG)

In Artikel 2 Nr. 3 wird § 16 wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Der Bundesminister für Verkehr bestimmt im Benehmen mit den Landesplanungsbehörden der beteiligten Länder die Planung und Linienführung der Bundesfernstraßen.“

b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Umweltverträglichkeit“ die Wörter „und des Ergebnisses des Raumordnungsverfahrens“ eingefügt.

c) In Absatz 2 Satz 2 wird die Zahl „6“ durch die Zahl „3“ ersetzt.

d) In Absatz 3 Satz 3 wird vor dem Wort „Vorrang“ das Wort „grundsätzlich“ eingefügt.

**6. Zu Artikel 2 Nr. 5 Buchstabe b (§ 17 Abs. 1 a
Satz 1 Nr. 1
FStrG)**

In Artikel 2 Nr. 5 Buchstabe b werden in § 17 Abs. 1 a Satz 1 Nr. 1 nach den Wörtern „anderer nicht“ die Wörter „oder nicht wesentlich“ eingefügt.

**7. Zu Artikel 2 Nr. 5 Buchstabe d (§ 17 Abs. 3 c
FStrG)**

In Artikel 2 Nr. 5 Buchstabe d wird § 17 Abs. 3 c wie folgt geändert:

a) In Satz 3 wird vor dem Wort „Erörterung“ das Wort „förmlichen“ eingefügt.

b) Satz 4 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Vor dem Abschluß des Planfeststellungsverfahrens ist den Einwendern Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Die Anhörungsbehörde hat ihre Stellungnahme innerhalb von sechs Wochen nach Ablauf der Einwendungsfrist abzugeben.“

8. Zu Artikel 2 Nr. 5 Buchstabe g (§ 17 Abs. 6 a FStrG)

In Artikel 2 Nr. 5 Buchstabe g wird § 17 Abs. 6 a wie folgt geändert:

a) Nach Satz 2 werden folgende Sätze eingefügt:

„Der Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung einer Anfechtungsklage gegen einen Planfeststellungsbeschluß oder eine Plangenehmigung für den Bau oder die Änderung einer Bundesfernstraße, für die ein unvorhergesehener Verkehrsbedarf im Sinne von § 6 des Fernstraßenausbaugesetzes besteht oder die der Aufnahme in den Bedarfsplan nicht bedarf, kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung über die Anordnung der sofortigen Vollziehung gestellt und begründet werden. Darauf ist in der Anordnung der sofortigen Vollziehung hinzuweisen. § 58 der Verwaltungsgerichtsordnung gilt entsprechend.“

b) In dem bisherigen Satz 3 werden nach dem Wort „Anordnung“ die Wörter „oder Wiederherstellung“ eingefügt.

9. Zu Artikel 2 Nr. 6 a — neu — (§ 19 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 FStrG)

In Artikel 2 wird nach Nummer 6 folgende Nummer 6 a eingefügt:

„6a. § 19 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „festgestellten“ die Wörter „oder genehmigten“ eingefügt.

b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „festgestellte“ die Wörter „oder genehmigte“ eingefügt.“

10. Zu Artikel 3 Nr. 5 (§ 17 Nr. 4 WaStrG)

In Artikel 3 Nr. 5 wird § 17 Nr. 4 wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird vor dem Wort „Erörterung“ das Wort „förmlichen“ eingefügt.

b) Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Vor dem Abschluß des Planfeststellungsverfahrens ist den Einwendern Gelegenheit zur Äußerung zu geben.“

11. Zu Artikel 4 Nr. 3 Buchstabe b (§ 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 LuftVG)

In Artikel 4 Nr. 3 Buchstabe b wird § 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird vor dem Wort „Erörterung“ das Wort „förmlichen“ eingefügt.

b) Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Vor dem Abschluß des Planfeststellungsverfahrens ist den Einwendern Gelegenheit zur Äußerung zu geben.“

12. Zu Artikel 5 Nr. 1 Buchstabe b (§ 28 Abs. 1 a Satz 1 Nr. 1 PBefG)

In Artikel 5 Nr. 1 Buchstabe b werden in § 28 Abs. 1 a Satz 1 Nr. 1 nach den Wörtern „anderer nicht“ die Wörter „oder nicht wesentlich“ eingefügt.

13. Zu Artikel 5 Nr. 3 Buchstabe b (§ 29 Abs. 1 a Satz 1 Nr. 5 PBefG)

In Artikel 5 Nr. 3 Buchstabe b wird § 29 Abs. 1 a Satz 1 Nr. 5 wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird vor dem Wort „Erörterung“ das Wort „förmlichen“ eingefügt.

b) Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Vor dem Abschluß des Planfeststellungsverfahrens ist den Einwendern Gelegenheit zur Äußerung zu geben.“

14. Zu Artikel 5 Nr. 3 Buchstabe c (§ 29 Abs. 6 Satz 2 bis 4 PBefG)

In Artikel 5 Nr. 3 Buchstabe c wird § 29 Abs. 6 wie folgt geändert:

a) Die Sätze 2 und 3 werden wie folgt gefaßt:

„Die Anfechtungsklage gegen einen Planfeststellungsbeschluß oder eine Plangenehmigung für den Bau oder die Änderung von Betriebsanlagen für Straßenbahnen hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen einen Planfeststellungsbeschluß oder eine Plangenehmigung

nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses oder der Plangenehmigung gestellt und begründet werden."

- b) In Satz 4 wird das Wort „Wiederherstellung“ durch das Wort „Anordnung“ ersetzt.

15. Zu Artikel 5 Nr. 5 (§ 30 Satz 1 und 2 PBefG)

Artikel 5 Nr. 5 wird wie folgt gefaßt:

„5. § 30 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „festgestellten“ die Wörter „oder genehmigten“ eingefügt.
- b) In Satz 2 werden nach dem Wort „Plan“ die Wörter „oder die Plangenehmigung“ eingefügt.“

16. Zu Artikel 8 Nr. 2a — neu — (§ 8 Satz 1 Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetz)

In Artikel 8 wird nach Nummer 2 folgende Nummer 2a eingefügt:

„2a. § 8 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Sind die Eigentumsverhältnisse an einem Grundstück ungeklärt, so hat die kommunale Aufsichtsbehörde der Gemeinde, in der das Grundstück liegt, in den Fällen, in denen ein Plangenehmigungsverfahren oder Vorarbeiten durchgeführt werden sollen, auf Antrag der Planfeststellungsbehörde und in den Fällen, in denen eine vorzeitige Besitzeinweisung angeordnet werden soll, auf Antrag der Enteignungsbehörde innerhalb von zwei Wochen nach Antragstellung einen Vertreter des Eigentümers zu bestellen.“